



Medienrohstoff

## Richtlinien für die Aufbewahrung der persönlichen Waffe

**Die Aufbewahrung der persönlichen Waffe ist im Militärgesetz (MG, SR 510.10), im Dienstreglement (DR 04, SR 510.107.0) und im Reglement Organisation der Ausbildungsdienste (ODA, Reglement 51.024) geregelt.**

### *Art. 25 Abs. 1 MG: Pflichten ausser Dienst*

Die Militärdienstpflichtigen haben ausser Dienst die folgenden Pflichten:

- a. Sie sorgen für die sichere Aufbewahrung und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung (Art. 112).
- b. Sie bestehen die Inspektionen (Art. 113).
- c. Sie erfüllen die Schiesspflicht (Art. 63).
- d. Sie befolgen die übrigen Vorschriften über das Verhalten ausser Dienst.

### *Art. 112 Abs. 1 MG: Aufbewahrung und Unterhalt*

Die Angehörigen der Armee sorgen für die sichere Aufbewahrung und die Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung sowie für den Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände.

### *Ziffer. 86 Abs. 2 und 3 DR 04: Sorgfaltspflichten gegenüber Ausrüstung und Material*

- 2 Die Angehörigen der Armee müssen mit der persönlichen Ausrüstung, das heisst mit Waffe, Munition, Bekleidung und Gepäck, sowie mit dem Korps- und dem übrigen Armeematerial und den Einrichtungen sorgfältig und sachgemäss umgehen.
- 3 Die Angehörigen der Armee müssen während der ganzen Dauer ihrer Militärdienstpflicht die persönliche Ausrüstung und das zusätzlich anvertraute Material sicher aufbewahren und vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung schützen.

### *Ziffer 104 ODA: Aufbewahrung von Ordonnanzwaffen und Taschenmunition zu Hause*

- 1 Bundeseigene Ordonnanzwaffen und die Taschenmunition sind zu Hause diebstahlsicher aufzubewahren. Sie dürfen von aussen für Dritte weder sichtbar noch frei zugänglich sein. Bei den Sturmgewehren muss der Verschluss getrennt von der Waffe aufbewahrt werden. Sofern technisch möglich, gilt dieser Grundsatz sinngemäss auch für die Ordonnanzpistole (z B Lauf separat aufbewahren). Waffen und Munition sind getrennt zu lagern. Die übrige persönliche Ausrüstung ist ebenfalls unter Verschluss zu halten.
- 2 Die AdA dürfen ihre Ausrüstung nicht ohne Überwachung (Waffen nicht ohne Bewachung) an öffentlichen Orten (Restaurants, Bahnhöfe usw) abstellen.
- 3 Verluste von bundeseigenen Ordonnanzwaffen (inkl Verschlüsse) oder der Taschenmunition sind ausser Dienst sofort dem nächstgelegenen Center der LBA sowie der Zivilpolizei zu melden.